

**WKÖ Kommentar
zur Entschließung des Europäischen Parlaments
zum Weißbuch der EU-Kommission
„Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik“**

Am 15. November 2001 verabschiedete das Europäische Parlament mit 242 zu 169 Stimmen in Straßburg seine Entschließung zum Weißbuch der EU-Kommission. Basis für die Entscheidung waren der Entschließungsantrag des Umweltausschuss vom 17. Oktober 2001 und 113 Änderungsanträge. 65 Änderungsanträge wurden allein durch die EVP-Fraktion eingebracht, mit dem Ziel die ursprünglichen, überzogenen Forderungen des Umweltausschuss in eine wirtschaftlich ausgewogenere und praxisorientiertere Richtung abzuändern.

Bei wichtigen, zentralen Punkten, wie

- der Registrierung von Stoffen < 1 Tonne,
- der geforderten Ausweitung des Zulassungsverfahrens auf andere Stoffklassen,
- dem geforderten zusätzlichen Peer Review–Verfahren für Stoffdaten,
- dem Vorschlag, anstelle wissenschaftlicher Risikobewertungen auch qualitative Evaluierungen für Beschränkungsmaßnahmen und Verbote heranzuziehen,

konnten die extremen Vorstellungen aus dem Entschließungsantrag des Umweltausschuss durch die entsprechenden Anträge der EVP-Fraktion korrigiert werden. In mehreren Punkten des Entschließungsantrag fordert das Parlament außerdem eine praktikable und transparente Umsetzung der neuen Chemikalienpolitik, insbesondere hinsichtlich der vielen betroffenen kleinen und mittleren Unternehmen.

Bei anderen Kernpunkten, wie

- der Eliminierung von ganzen Stoffklassen aufgrund gefährlicher Eigenschaften innerhalb bestimmter Fristen,
- dem „Substitutionsprinzip“,
- zeitlich befristeten Zulassungen sowie
- öffentlichen Datenbanken und Produktregistern,

übernahm das Parlament allerdings die ursprüngliche Position des Umweltausschusses. Falls diese Forderungen in die Tat umgesetzt werden, sind schwere Nachteile für den Standort Österreich und Europa zu erwarten.

Insgesamt gesehen ist es damit nur teilweise gelungen, die radikalen Forderungen des ursprünglichen Berichtsentwurf von Frau Schörling in Richtung einer hinsichtlich wirtschaftlicher Aspekte ausgewogeneren Entschließung zu modifizieren.

Maßgeblich ist nun, wie die Kommission die zukünftige Chemikalienpolitik tatsächlich umsetzt und hierzu die entsprechenden gesetzlichen Regelungen formuliert. Ziel ist weiterhin eine

nachhaltige Strategie, welche auch die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der gesamten europäischen Industrie sichert. Ein erster Entwurf des gesetzlichen Rahmens wurde von der Kommission für das erste Halbjahr 2002 angekündigt. Bei der Komplexität der gesamten Thematik und der entsprechend hohen Zahl an Arbeitsgruppen ist es jedoch sehr fraglich, ob dieser ehrgeizige Zeitplan eingehalten werden kann.

Besonders kritisch sind nach wie vor:

Eliminierung von Stoffen/zeitliche Befristung der Zulassung

Punkt 35 fordert die Eliminierung von Stoffen aufgrund ihrer gefährlichen Eigenschaften und knüpft ihre Zulassung, die nur in Ausnahmefällen erteilt werden soll, an unerfüllbare Bedingungen. Darüber hinaus fordert der Bericht in **Punkt 44** Stoffverbote bis 2012 bzw. bis 2020 ohne eine Abwägung von Nutzen und Risiken und unabhängig einer sicheren Anwendung. Bei Umsetzung dieser Forderung wären wirtschaftlich wichtige Stoffe letztendlich nicht mehr verfügbar und somit ganze Wirtschaftszweige in Frage gestellt. Die **Punkte 41** und **43** fordern eine enge zeitliche Befristung der Zulassung. Nach Ablauf der Frist soll danach der Stoff entweder wieder neu zugelassen oder gar ganz verboten werden. Da ohnehin jede Änderung der Anwendungen sowie jede neue Information und Erkenntnis den Behörden zu melden sind, ist diese zeitliche Befristung jedoch unnötig und führt zu erheblich zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Die Behörden können jederzeit auf Basis neuer Erkenntnisse neue Entscheidungen treffen.

Substitution von gefährlichen Stoffen

Der Bericht fordert in **Punkt 49** eine Substitution gefährlicher Stoffe und Methoden. Hierbei sollen im Gegensatz zum ursprünglichen Berichtsentwurf nun auch sozioökonomische Aspekte sowie nach **Punkt 51** eine „ganzheitliche Lebenszyklusanalyse“ unter Einbeziehung der möglichen Alternativen vor einer Substitution erfolgen. Besonders kritisch ist die geforderte Veröffentlichung von Firmenlisten mit Stoffen, die zur Besorgnis Anlass geben. Diese würde die Schutzrechte (Brandmarkung) von Unternehmen und ihrer Identität gefährden.

Produktregister, Datenschutz, Know-How-Schutz

Mit **Punkt 63** wird ein öffentlich zugängliches Produktregister gefordert. Über den Daten- und Know-How-Schutz werden allerdings widersprüchliche Angaben im Entschließungsantrag gemacht. So wird z.B. in **Punkt 56** verlangt, dass bestimmte Schlüsselinformationen, wie Verwendungsmuster und Produktionsvolumina nicht länger vertraulich bleiben dürfen. Andererseits wird in den **Punkten 57, 78 und 81** gefordert, dass das vorgeschlagene Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu Informationen so ausgestaltet sein muss, dass dem Schutzbedürfnis der Hersteller an vertraulichen Informationen Rechnung getragen wird.